



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sylvia Eisenberg (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Dienstweg

1. Welche Vorschriften gelten an den öffentlichen Schulen für den Dienstweg von „unten nach oben“?

Generell ergibt sich der Ablauf eines Dienstweges aus dem Aufbau der Behördenorganisation und den damit verbundenen Zuständigkeiten der Dienst- und Fachaufsicht (§§ 4 ff., §§ 14 ff. LVwG). Die Organisation der Schulaufsichtsbehörden ist in §§ 125, 126 SchulG geregelt.

Eine weitere Konkretisierung des Dienstweges für Beamtinnen und Beamte enthält § 181 LBG sowie § 8 der Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen an allen öffentlichen Schulen des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Februar 1950 (NBl. Schl.-H.Schulw. S. 31), zuletzt geändert durch Erlass vom 18. Juni 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 234).

2. Welche Vorschriften gibt es hinsichtlich des Dienstweges bei einer Beurteilung anlässlich einer Bewerbung auf eine Funktionsstelle?
Welche Rolle spielt der Schulleiter innerhalb dieses Verfahrens?

Die allgemeine Dienstwegregelung (vgl. Antwort zu Frage 1) gilt sinngemäß auch für die Weitergabe von Beurteilungen und Bewerbungen. In den Dienstweg ist die Schulleiterin oder der Schulleiter eingebunden.

3. Ist es richtig, dass sich die Vorschriften diesbezüglich in den letzten Jahren geändert haben?

Nein.

Wenn ja: Welche Änderungen wurden vorgenommen und warum wurden sie vorgenommen?

Entfällt.